

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

über das Abbrennen von Feuerwerken und die Verwendung von pyrotechnischer Munition, sowie alle Tätigkeiten (Erprobung und Durchführung) nach der 1. SprengV §23 Absatz 6 auf dem eigenen Grundstück



Herr / Frau / Firma / Institution:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

ist Eigentümer / Pächter / Verwalter (nichtzutreffendes bitte streichen) des folgenden Grundstückes und damit einverstanden, dass auf dem folgenden Platz die oben genannten ordnungsgemäß bei den Behörden angezeigten Tätigkeiten durchgeführt, sowie pyrotechnische Munition verwendet werden:

Straße:

PLZ / Ort:

Die oben genannte Person stellt das Grundstück ohne weitere Auflagen zur Verfügung.

Unmittelbar nach den Tätigkeiten führt der Erlaubnisinhaber eine Versagersuche innerhalb des Schutzbereiches durch.

Das Grundstück darf zum Zwecke des Ausladens und Aufbaus befahren (dies ist in den meisten Fällen nicht nötig) und betreten werden.

Zur Fixierung von Abschussgestellen und zum Absperren des Schutzbereiches ist es dem Erlaubnisinhaber gestattet, sofern möglich, Stahlstangen oder Heringe in die Erde einzuschlagen.

Für den Zeitraum dieser Tätigkeiten überträgt die oben genannte Person ihr Hausrecht an den Erlaubnisinhaber, sowie den Helfern, um unbefugte Personen, die sich im Schutzbereich des Feuerwerkes aufzuhalten, aus dem Bereich verweisen zu dürfen und deren Sicherheit gewährleisten zu können.

Die bei den Tätigkeiten anfallende Abfälle, sowie Patronen und Reste der Munition werden nach dem Feuerwerk vom Erlaubnisinhaber so gut wie möglich in einer Grobreinigung entfernt.

Eventuell durch Explosion entstandene Krater bzw. Unebenheiten werden ebenfalls beseitigt. (Trifft nicht bei Feuerwerken zu)

Zurückbleibende Reste sind größtenteils aus Pappe und verrotten im Laufe der Zeit. Der Erlaubnisinhaber muss über eine entsprechende Haftpflichtversicherung gegen evtl. auftretende Sach- oder Personenschäden verfügen.

Erlaubnisinhaber nach §7 des Sprengstoffgesetzes:

Daniel Gräning
Deenborn 1
25704 Bargenstedt

Erlaubnisscheinnummer: 29/2025
Ausgestellt am: 28.07.2025

Zusätzliche Vereinbarungen:

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten dieses Dokumentes dürfen nur für den vorgesehenen Zweck und zur Vorlage bei den Behörden erhoben werden.

Datum und Unterschrift des
Eigentümers / Pächters:

Info zur 1. SprengV §23 Absatz 6 (nicht für Feuerwerke zutreffend)

Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.